

Bewilligungsbedingungen für Finanzausweisungen des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.

I. Allgemeine Rechtsgrundlage für Zuweisungen

1. Der *Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.* (DiCV Limburg) gewährt Zuweisungen unter Anwendung dieser Ordnung.

Hierunter fallen auch die Mittel, die der DiCV Limburg vom Bischöflichen Ordinariat in Limburg für die satzungsgemäßen Zwecke der Arbeit der Caritas und seiner Gliederungen im Bistum Limburg erhält.
2. Die Bewilligung der Zuweisung erfolgt grundsätzlich nur für ein Wirtschaftsjahr.
3. Maßgebend für die Bewilligung ist der Zuweisungsbescheid. In ihm werden Art und Höhe der Zuweisung, der Zeitpunkt für die Auszahlung und gegebenenfalls besondere Bewilligungsbedingungen festgelegt.
4. Alle bis zum Erhalt des Zuweisungsbescheides geleisteten Zahlungen gelten als Vorauszahlungen. Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich, diese Beträge unverzüglich zurückzuerstatten, wenn er die Bewilligungsbedingungen nicht anerkennt.
5. Der Zuweisungsempfänger hat nachfolgend aufgeführte Unterlagen zu den vereinbarten Terminen dem DiCV Limburg einzureichen:
 - Wirtschafts- und Investitionsplan
 - Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang
 - Kostenstellenrechnung sowie Erläuterungen zu einzelnen Positionen, sofern diese ausdrücklich angefordert werden
 - Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß der zuvor getroffenen Festlegung bezüglich Art und Umfang der Prüfung
6. Bei aus der Zuweisung finanzierten Personalkosten hat die Vergütung nach geltendem Tarifrecht (zurzeit AVR/AVO) zu erfolgen. Der Zuweisungsempfänger darf seine Beschäftigten über die Grenzen des geltenden Tarifrechts hinaus nicht besser stellen als vergleichbare Mitarbeiter im Bistum Limburg.

II. Widerruf von bewilligten Zuweisungen und Mitteilungspflicht des Zuweisungsempfängers

1. Zuweisungen sind zu widerrufen oder werden der Höhe nach neu festgesetzt, wenn
 - der Zuweisungsempfänger die Zuweisung durch unzutreffende Angaben erhalten hat;
 - die Zuweisung nicht entsprechend den Vorgaben des Zuweisungsbescheides verwendet wurde;
 - der Zuweisungsempfänger die unter Abschnitt I. Nr. 5 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß vorlegt;
 - die Bewilligungsbedingungen oder Wirtschaftlichkeitsgrundsätze gemäß der „Ordnung für die wirtschaftliche Aufsicht durch den *Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.*“ nicht eingehalten werden.
2. Bewilligte, zweckgebundene Zuweisungen – die über die institutionellen Zuweisungen hinaus gewährt werden – werden widerrufen oder der Höhe nach neu festgesetzt, wenn
 - weitere Zuwendungen für denselben Zweck von Dritten verbindlich zugesagt wurden;
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuweisung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen;
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht realisierbar ist.
3. Der Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, wesentliche Veränderungen gegenüber den Annahmen im Wirtschafts- und Investitionsplan unverzüglich dem DiCV Limburg anzuzeigen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine wesentliche Veränderung bei 1 % des Gesamtvolumens gegeben ist.

III. Verwendungsnachweis und Prüfung

1. Die Verwendung der Zuweisung ist nachzuweisen.
2. Grundsätzlich gilt der Jahresabschluss als Verwendungsnachweis.
3. Weitere Verwendungsnachweise können vom DiCV Limburg im Rahmen eines Zuweisungsbescheides vorgegeben werden.
4. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind dem DiCV Limburg auf Anforderung vorzulegen.
5. Der DiCV Limburg ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen des Zuweisungsempfängers zu nehmen, um die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung zu prüfen. Der Zuweisungsempfänger hat die dazu erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Der Jahresabschluss ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer/-prüfungsinstitut prüfen zu lassen. Art und Umfang der Prüfung werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Satzung des Zuweisungsempfängers und der einschlägigen Vorgaben im Zuweisungsbescheid festgelegt.

IV. Besondere Bewilligungsbedingungen

Im Zuweisungsbescheid können durch den DiCV Limburg besondere Bewilligungsbedingungen zusätzlich festgelegt werden. Diese können sich auf Genehmigungserfordernisse für Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan, Arbeitsverträge und andere, im Einzelnen festzulegende Rechtsgeschäfte beziehen.